

# **Interessengemeinschaft der pädagogischen Fachkräfte Südtirol**

## **Satzungen**

### **Abschnitt 1**

#### **Bezeichnung – Zweck – Sitz**

##### **Artikel 1 – Bezeichnung**

Die Interessengemeinschaft der pädagogischen Fachkräfte Südtirol ist gegründet ( im Nachfolgenden der Einfachheit halber Interessengemeinschaft genannt )

Es ist eine unpolitische Vereinigung, ohne irgendwelche Bindung an Gewerkschaften und offen für alle Sprachgruppen. Folgende können Mitglieder werden: alle pädagogischen Fachkräfte, die sich im Dienst, in Mutterschaft, in Auszeit oder im Ruhestand befinden.

##### **Artikel 2 – Zweck**

Die Interessengemeinschaft hat folgende Ziele:

- Entfaltung und Festigung der Solidarität und des Zusammenhalts unter dem Personal
- Aufwertung und Festigung der verschiedenen Berufsbilder
- Unterstützung bei der Vorbringung und Kommunikation der verschiedenen Probleme der pädagogischen Fachkräfte durch Publikationen, Schriften, Versammlungen und andere Mittel
- Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Mitglieder

### **Artikel 3 – Sitz**

Der Sitz der Interessengemeinschaft befindet sich in der Reichstrasse 73 in 39012 Meran

## **Abschnitt 2**

### **Mitgliedschaft**

#### **Artikel 4 – Beitritt**

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Beitretenden zu unterzeichnenden Beitrittserklärung. Mit dieser erklärt sie/er sich bereit, die Statuten ein zu halten.

Die Mitgliedschaft geht verloren durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Todesfall.

Beitritts und Austrittserklärungen haben, sofern nicht anders definiert, sofortige Wirksamkeit.

Beide Erklärungen müssen schriftlich abgegeben werden. Die Ausschließung erfolgt durch den Beschluss der Vollversammlung.

#### **Artikel 5 – Rechte/Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht:

- An den Vollversammlungen, an deren Abstimmungen und Wahlen teil zu nehmen
- In die Protokolle der Vollversammlung, den Kassenbericht, den Bericht des Vorstandes, Einsicht zu nehmen
- Auf eigene Kosten eine Kopie des Kassenbericht und des Vorstandsberichtes zu verlangen

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- Die Statuten und die gültig gefassten Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes zu beachten
- Die Anliegen der Interessengemeinschaft zu unterstützen und zu fördern
- Den von der Vollversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten

## **Artikel 6 – Ehren und unterstützende Mitglieder**

Ehren und unterstützende Mitglieder sind jene Personen, die die Tätigkeit der Interessengemeinschaft unterstützen und fördern. Sie müssen nicht den Berufsgruppen der pädagogischen Fachkräfte angehören, sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vollversammlung ernannt.

## **Abschnitt 3**

### **Organe der Interessengemeinschaft**

#### **Artikel 7 – Organe**

Organe der Interessengemeinschaft sind:

- Die Vollversammlung
- Der Vorstand
- Der Präsident
- Der Rechnungsprüfer

#### **Artikel 8 – Die Vollversammlung**

Die Vollversammlung besteht aus allen Mitgliedern, wobei jede nur ein Stimmrecht hat. Mitglieder können sich durch eine schriftliche Vollmacht von anderen Mitgliedern vertreten lassen. Jedes Mitglied kann nur ein anderes Mitglied vertreten.

Die Vollversammlung ist in erster Einberufung gültig, wenn mindestens eine einfache Mehrheit anwesend ist. Sollte die geforderte Mindestanzahl nicht erreicht werden, so wird die Vollversammlung am selben Tag (frühestens 10 Minuten später) zum zweiten Mal einberufen und ist dann in jedem Fall, unabhängig von der Anzahl, gültig

#### **Artikel 9 – Einberufung**

Die ordentliche Vollversammlung wird einmal im Jahr einberufen. Der jeweilige Termin wird in der Vollversammlung vereinbart. Zuzüglich können Vollversammlungen bei dringender Notwendigkeit auch unabhängig von diesem vereinbarten Termin einberufen werden.

Die Vollversammlung wird in der Regel von der Präsidentin/Präsident oder der StellvertreterIn einberufen. Tagesordnung, Zeit und Ort werden in Absprache mit dem Vorstand festgesetzt.

Beschlüsse, Abänderungen oder Ergänzungen der Statuten bedürfen für ihre Gültigkeit einer zwei Drittel Mehrheit.

Vorsitzende/r der Vollversammlung ist ein Mitglied des Vorstandes, eine ProtokollführerIn wird bestimmt.

Der Termin der Vollversammlung wird mindestens 10 Tage vorher auf der offiziellen Webseite der pädagogischen Fachkräfte KAS (Kindergarten Aktuell Südtirol) veröffentlicht und in den angegliederten Informationsmedien (Whats App Gruppen).

### **Artikel 10 – Befugnisse der Vollversammlung**

Die Vollversammlung hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung der Statuten
- Wählt den Vorstand
- Genehmigt die Jahresabrechnung
- Wählt den Rechnungsprüfer
- Entscheidet/Beschließt über die Punkte der Tagesordnung, die wirtschaftlichen und sozialen Ziele der Interessengemeinschaft
- Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennt Ehren- bzw. unterstützende Mitglieder

### **Artikel 11 – Wahl des Vorstandes**

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch Stimmzettel, jedes Mitglied kann drei Vorzugsstimmen abgeben. Gewählt werden kann jedes Mitglied der Vollversammlung (ausgeschlossen Ehren und unterstützende Mitglieder), welches sich dazu bereit erklärt. Als gewählt gilt, wer am meisten Stimmen erhält, bei Stimmgleichheit werden die KandidatInnen als Rotationsmitglieder behandelt.

### **Artikel 12 – Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern und bleibt für eine Dauer von zwei Jahren im Amt. Der Vorstand wird von der Vollversammlung gewählt

Die PräsidentIn und ihre StellvertreterIn werden vom Vorstand gewählt, die SchriftführerIn und die KassiererIn werden aus den verbleibenden Mitgliedern gewählt.

Die Sitzung des Vorstandes ist nur gültig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Von den Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu schreiben, welches von allen Anwesenden zu unterzeichnen ist.

## **Artikel 13 – Befugnisse des Vorstandes**

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- Wahl der PräsidentIn, der StellvertreterIn, der SchriftführerIn und KassiererIn
- Beschließt über die von den einzelnen Mitgliedern eingebrachten Vorschläge

## **Artikel 14 – Vorstandssitzungen**

Die Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt

## **Artikel 15 – Die PräsidentIn**

Die PräsidentIn ist die gesetzliche Vertreterin der Interessengemeinschaft und ist Vorsitzende des Vorstandes, unterzeichnet die Akten und die Korrespondenz, sie steht der Interessengemeinschaft vor und sorgt für die Einhaltung der Statuten und die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes.

Die PräsidentIn berichtet der Vollversammlung über die geleistete Arbeit und wird im Abwesenheitsfall von ihrer StellvertreterIn mit den gleichen Rechten und Pflichten, vertreten

## **Artikel 16 – Die VizepräsidentIn**

Die VizepräsidentIn ersetzt die PräsidentIn und ist gleichberechtigt. Beide unterstützen sich gegenseitig und sind sich in der Arbeit behilflich.

## **Artikel 17 – Die KassiererIn**

Die KassiererIn verfasst am Ende des Geschäftsjahres den Kassenbericht, ist für die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge und deren Verwendung zuständig.

## **Artikel 18 – Die SchriftführerIn**

Die SchriftführerIn ist für die Verfassung der Protokolle der Vorstandssitzungen und der Vollversammlung zuständig, hierbei wird sie von den Mitgliedern des Vorstandes unterstützt und bei Abwesenheit ersetzt.

## **Artikel 19 – Die Rechnungsprüfer**

Die Rechnungsprüfer werden vom Vorstand bestimmt und kontrollieren gemeinsam mit der KassiererIn die Ein und Ausgaben und legen zum Ende des Geschäftsjahres einen Abschlussbericht vor. Dieser muss von der Vollversammlung genehmigt werden.

## **Abschnitt 4**

### **Vermögen und Gebaren**

#### **Artikel 20 – Vermögen**

Das Vermögen der Interessengemeinschaft besteht aus den Mitgliedsbeiträgen der einzelnen Mitglieder, sowie aus Spenden und Zuwendungen und den angekauften Gütern.

Außerordentliche Notsituationen einzelner Mitglieder können mit einem Beitrag berücksichtigt werden, wenn die Vollversammlung diesem mit einer zwei Drittel Mehrheit zustimmt. Alle anderen Ausschüttungen während des Bestehens der Interessengemeinschaft sind verboten, außer die Zweckbestimmung oder Ausschüttung wird vom Gesetz ausdrücklich vorgesehen

#### **Artikel 21 – Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr dauert vom 1.1. bis zum 31.12. eines jeden Jahres

#### **Artikel 22 – Rechnungsbericht**

Der Rechnungsbericht wird dem Januar zeitnah auf der nächsten Vollversammlung vorgelegt.

Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen werden auf ein Konto lautend auf die „Interessengemeinschaft der pädagogischen Fachkräfte Südtirol“ eingezahlt

#### **Artikel 23 – Auflösung**

Die Vollversammlung beschließt die Auflösung. Zur Auflösung werden zwei Mitglieder der Vollversammlung gewählt. Im Falle der Auflösung wird das verbliebene Vermögen der Interessengemeinschaft laut geltenden Gesetzen und falls nicht anders vorgesehen einer Non – Profit – Organisation zugeteilt. Diese wird bei der Abschluss Vollversammlung gewählt.

**Vorliegende Satzung wurde von der Vollversammlung am 16.12.2016 genehmigt. Am 12.01.2018 wurde bei der Vollversammlung der Artikel 9 – Einberufung abgändert.**